

Der einzigartige Wert des codex *C* liegt in der Beifügung des sonst nirgends überlieferten Ersten und halben Zweiten Buches der *Cronica Austriae*. Zunächst sei aber nach der Vorlage gefragt, die Baron Enenkel für den Grundtext (von Seite 45 an) herangezogen hat. Da er zahlreiche Abweichungen des codex *B* von codex *A* gleichermaßen bietet und überdies dessen Überschriften und Register fast genau wiederholt, wäre zunächst nicht *A*, sondern *B* als seine Vorlage zu erwägen. Nun fehlt aber in *B* ein längerer Satz, der in *C* und ebenso in *D* und *M* vorhanden ist!<sup>1)</sup> Die erste Anlage des codex *C* kann also nicht nach *B* erfolgt sein. *C* erscheint überhaupt infolge gewisser besonderer Übereinstimmungen gegen *B* und *A* aufs engste mit *M* verwandt.<sup>2)</sup> Als seine erste Vorlage hat man daher eine von *A* abgeleitete, von *B* verschiedene und auch mit *a* 1 nicht identische Bearbeitung anzusehen, aus der offenbar auch codex *M* abgeschrieben ist; sie sei *a* 2 genannt.

Später hat nun Baron Enenkel eine vollständige Handschrift der Österreichischen Chronik Ebendorfers aufgefunden, und zwar schlecht, aber immerhin als einziger kopiert und kollationiert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch ihm, so, wie einst dem Dr. Mennel, kaiserlicher Wunsch den Weg zum Original geöffnet hat, denn von einer anderen Abschrift oder Redaktion, die zwischen dem Original und der Abschrift *A* stünde, hat sich sonst nicht die leiseste Spur erhalten. Baron Enenkel hat daraus die fehlenden Teile ziemlich schlecht abgeschrieben<sup>3)</sup> und die schon geschriebenen Teile mit dem Original verglichen. Dabei wurde er nicht nur gewisser Varianten und Auslassungen gewahr, die Mennel sich hatte zuschulden kommen lassen, sondern auch der Änderungen, die dieser vorgenommen hatte. Es ist sehr bezeichnend, daß Enenkel dabei immer das „alte Buch“ (*liber vetus*) am Rande anführt. Höchst lehrreich ist wohl die

<sup>1)</sup> *in pace qui ibi — per prefatum Olomucensem* bei H. Pez 2 Sp. 735 B gedruckt; in *A* auf S. 110. Vgl. *B* f. 33<sup>r</sup>, *C* p. 149, *M* f. 37<sup>r</sup>.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 223.

<sup>3)</sup> Dieser Vorwurf ist gewiß nicht ungerecht, denn eine gute Abschrift kann man es nicht nennen, wenn *principium* anstatt *principatum* (p. 13), *mulierum* anstatt *militiae* (p. 14), *stets terrenio* anstatt *triennio*, *propadus* anstatt *propago*, *quaeritur* anstatt *quia* (p. 19), *tummestum* anstatt *trimestre* (p. 20), *matrimonium* anstatt *in atrium* (p. 23), *Britannus* anstatt *tritavus* (p. 61) geschrieben wird usw. Da Enenkel sonst sehr gute Kopien herstellte, kann man ermesen, wie schlecht seine Vorlage, das „alte Buch“, damals schon ausgesehen haben muß — auch dies ein mittelbares Argument zugunsten der Annahme, daß der *liber vetus* das Original gewesen ist (siehe w. u.).